20 Fürther Amtsblatt [Nr. 07] 14. April 2021



Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [07] 2021 vom 14. April 2021 **Herausgeber:** Stadt Fürth Bürgermeister- und Presseamt Hallstraße 2 | 90762 Fürth **Telefon (0911) 974-1204**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Inzidenzabhängiger Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Fürth, Inzidenzwertbestimmung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs.1 Satz 3 der 12. BaylfSMV Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt 143,2 (Quelle: RKI, Stand: 26.03.2021). Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder in der Stadt Fürth damit folgende Inzidenzeinstufung bestimmt: Die 7-Tage-Inzidenz liegt über 100. Somit gilt Folgendes:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Angebot einer Notbetreuung im Rahmen der geltenden Regelungen.

Auf Grund der Osterferien ist für **Schulen** im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eine Festlegung entbehrlich.

Die vorstehenden Regelungen gelten in der Stadt Fürth ab Montag, 29.03.2021, bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 04.04.2021.

Die nächste amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der Inzidenzeinstufung erfolgt planmäßig am 01.04.2021.

Fürth, 26. März 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

2. BaylfSMV)

Vollzug des § 24 der 12. BaylfSMV

zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher
hulen und Kindertagesstätten in
r Stadt Fürth, Inzidenzwertbe-

licher Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

12. Bayerische Infektionsschutz-

maßnahmenverordnung

(12. BaylfSMV)

Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 05.03.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert am 05.03.2021

In Nr. 4 der Allgemeinverfügung wird das Datum "28.03.2021" durch das Datum "18.04.2021" ersetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetztes (Bay-VwVfG) am 28.03.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 26.03.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung. 2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz. Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth. Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder 0911 974 1470. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh. bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 26. März 2021, STADT FÜRTH Im Auftrag Mathias Kreitinger, Berufsmäßi-

ger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV)

Anordnung gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BaylfSMV zur Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Änderung der Allgemeinverfü-

gung vom 13.03.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 13.03.2021

In Nr. 2, letzter Satz der Allgemeinverfügung wird das Datum "28.03.2021" durch das Datum "18.04.2021" ersetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetztes (Bay-VwVfG) am 28.03.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 26.03.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung. 2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbe-

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und

[Nr. 07] 14. April 2021 Fürther Amtsblatt 21

lehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh. bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 26. März 2021, STADT FÜRTH Im Auftrag Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV)

Inzidenzabhängiger Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Fürth,

Inzidenzwertbestimmung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs.1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt 181,3 (Quelle: RKI, Stand: 01.04.2021). Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder in der Stadt Fürth damit folgende Inzidenzeinstufung bestimmt: Die 7-Tage-Inzidenz liegt über 100.

Somit gilt Folgendes:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Angebot einer Notbetreuung im Rahmen der geltenden Regelungen.

Auf Grund der Osterferien ist für **Schulen** im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eine Festlegung entbehrlich.

Die vorstehenden Regelungen gelten in der Stadt Fürth ab Ostermontag, 05.04.2021, bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 11.04.2021. Die nächste amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der Inzidenzeinstufung erfolgt planmäßig am 09.04.2021.

Fürth, 1. April 2021, STADT FÜRTH Im Auftrag

Mathias Kreitinger, Berufsm. Stadtrat

Jahresabschluss und Lagebericht 2019 des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth der Stadt Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der Lagebericht vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 17. März 2021 festgestellt wurden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erteilte für den Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht am 29. September 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: "Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Fürth, – bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens für das Geschäftsjahr vom 01.01.bis zum 31.12.2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01-31.12.2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind

verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

22 Fürther Amtsblatt [Nr. 07] 14. April 2021

erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lagerberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 91 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir

pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, das Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche

Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter

anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Der Verwaltungsrat hat am 17. März 2021 beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.984.906,05 € mit einem Betrag von 316.688,85 € durch Verringerung der Kapitalrücklage gedeckt wird. Der verbleibende Verlust in Höhe von 2.668.217,20 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 und der Lagebericht zum 31.12.2019 liegen in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86, Zimmer 004) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Recht der Kinder auf gesunde Spielräume – Gesetzliches Rauchverbot auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

Ein Volksentscheid in Bayern bereitete den Boden für das Gesundheitsschutzgesetz von 2010. Seitdem gilt auch in Kinder- und Jugendeinrichtungen ein absolutes Rauchverbot. "Räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze" werden ausdrücklich zu diesen Einrichtungen gezählt. Damit sind alle öffentlichen Kinderspielplätze, Jugendspielbereiche und Bolzplätze nach bayerischem Gesetz rauchfreie Zonen. Bereits 2016 wurden auf öffentlichen Wunsch das Rauchverbot auf den vorhandenen Schildern nachgerüstet.

Zu Beginn der Spielsaison möchten wir an alle Bürgerinnen und Bürger appellieren, die Spielflächen rauchfrei und damit zigarettenstummelfrei zu halten. Im Interesse der kindlichen Gesundheit bitten wir alle darum, das Gesetz zu respektieren. Wir sind dankbar für jede verbale Unterstützung, die andere ermuntert und die Bereitschaft stärkt in Spielräumen nicht zu rauchen. Herumliegende Zigarettenstummel sind für Kleinkinder äußerst gefährlich, wenn diese sie in den Mund nehmen.

Das Rauchverbot auf Spielplätzen bedeutet auch ein Schutz vor Vergiftungen. Wir stellen mit unserer täglichen Arbeit auf den Spiel- und Bolzflächen – mit der Reinigung der Flächen sowie der Kontrolle und Reparatur der Spielgeräte – Spielräume zur Verfügung, die den Kindern Möglichkeiten bieten, die Welt zu entdecken und die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln. Leisten auch Sie Ihren Beitrag, dass aus den Kleinen gesunde Große werden können.

Fürth, 30. März 2021, STADT FÜRTH Grünflächenamt

Führerschein ungültig

Der am 27.10.2016 von der Stadt Nürnberg ausgestellte Führerschein der Klassen AM, A1 (79.05), A (79.03, 79.04), B, BE (79.06), C1 (171), C1E, L und T, Führerscheinnummer B620C3ZP581, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 30. März 2021, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Führerschein ungültig

Der am 25.05.2018 von der Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klassen AM, A1, A, B, BE, C1, C1E, Führerscheinnummer B61000AN107, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 6. April 2021, STADT FÜRTH

Straßenverkehrsamt, Gleißner







FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Kathrin Lechner – Daniel Wimmer, Neumannstr. 27; Jennifer Bernhard - Martin Weaver, Hardstr. 110; Isabel Braun - David Kruzolek, Im Stöckig 59; Christin Hollweck - Michael Crane – Christin Hollweck, Fichtenstr. 40; Sarah Eschbach - Marc Newrzella, Holzstr. 52; Tatjana Auer – Gabriel Lingener, Würzburger Str. 552; Jennifer Bär - Ulrich Waldmann, Fichtenstr. 28c; Kerstin Reif - Benjamin Bremer, Kopernikusstr. 8; Daniela Bittner - Florian Schubert; Domenica Popp, Veitsbronn – Tobias Wähler, Maxstr. 8; Sieglinde Maier - Michael Kassner, Erlanger Str. 77.

Eheschließungen

Beate Roch – Gundolf Scherber, Wilhelmshavener Str. 46; Melanie Heininger, Hutweg 5 – Daniel Reichert, Dr.-Schumacher-Str. 10; Natascha Sommer – Florian Osterwann, Marienstr. 8; Kattrinna Eck – Mathias Schmalz, Nürnberg; Nadine D'Ambrosi – Bariş Yazicioğlu; Malena Rackl – Markus Sprengel, Zum Ringelgraben 31.

Geburten

Timea und Alexander Swoboda, Sohn Maximilian, Fürth; Dominique und Fabian Ruck, Sohn Matteo, Hermann-Köhl-Str. 4; Carina und Mathias Sperber, Sohn Florian, Fürth; Daniela Hajnalka Veres und Árpá Veres, Sohn Dániel Veres, Theaterstr. 11; Sthefany Müller und Oliver Rames Slaimani-Müller, Sohn Ezekiel David Müller, Gebrüder-Grimm-Str. 32; Mihaela Maria und Yu Chun Lam, Sohn Marc Louis, Ernst-Goldmann-Str. 13; Christina und Leonhard Kemnitzer, Sohn Moritz Carl Rudolf, Scherbsgraben 24; Claudia Zeitler und Joachim Schlör, Sohn Jens Hannes Zeitler, Hemhofen: Tamara und Marcus Schubert, Sohn Adri-

an, Hermann-Köhl-Str. 5; Carina und Sven Helfert, Tochter Fine, Oberreichenbach; Yvonne und Sven Bechert, Tochter Lisa, Steinacher Str. 2; Evelyn und Stefan Arnold, Sohn Lennard, Wilhermsdorf; Stefanie Lange und Benjamin Pischel, Sohn Nils Pischel, Schwabacher Str. 422b; Julia und Johannes Tanzberger, Tochter Emilia, Wilhermsdorf; Simone und Marco Simon, Tochter Miriam, Kaiserstr.; Jessica Donner und Juri Kunkel, Tochter Alessya Natalia Donner, Roßtal; Aurelia Haka und Florenc Karaj, Sohn Ardit Karaj, Komotauer Str. 21; Rebecca Leska und Thomas Romming, Söhne Phillip Emanuel Mika Leska und Konstantin David Emrik Leska; Mandy und Johannes Bötsch, Sohn Matheo, Fürth; Tonia Kohlbrenner und Thorsten Kern, Tochter Leonora Kohlbrenner, Talblick 13a.



HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend)

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr,

am **Samstag, 17.,** und **Sonntag, 18. April,** von Zahnärztin Dr. Ulrike Hirsch, Moosweg 9e, Telefon 756 85 60,

am **Samstag, 24.**, und **Sonntag, 25. April,** von Zahnärztin Gisela Tuscher, Königstraße 76, Telefon 977 38 24, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter der kostenlosen bayernweit einheitlichen Rufnummer (0800) 655 30 00 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762

A

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch 14.4.2021 Nr. 13 Donnerstag 15.4.2021 Nr. 14 Freitag 16.4.2021 Nr. 15 Samstag Sonntag Montag 17.4.2021 Nr. 16 18.4.2021 Nr. 17 19.4.2021 Nr. 18

 Dienstag
 20.4.2021
 Nr. 19

 Mittwoch
 21.4.2021
 Nr. 20

 Donnerstag
 22.4.2021
 Nr. 21

 Freitag
 23.4.2021
 Nr. 22

 Samstag
 24.4.2021
 Nr. 23

 Sonntag
 25.4.2021
 Nr. 24

 Montag
 26.4.2021
 Nr. 1

 Dienstag
 27.4.2021
 Nr. 2

 Mittwoch
 28.4.2021
 Nr. 3

 Donnerstag
 29.4.2021
 Nr. 4

1 Apotheke im Bahnhof-Center Gebhardtstraße 2,

90762 Fürth, 749674 **Adler-Apotheke** Theodor-Heuss-Straße 2, 90765 Fürth-Stadeln,

3 West-Apotheke Komotauer Straße 45, 90766 Fürth, 731854

97685690

- 4 Apotheke am Kieselbuehl 11 Hansastraße 5, 90766 Fürth, 731053
- 5 St.-Pauls-Apotheke Amalienstraße 57, 90763 Fürth, 771483
- 6 Bavaria-Apotheke Schwabacher Straße 155, 90763 Fürth, 712491
- 7 **Hirsch-Apotheke**Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
 90762 Fürth, 774926
- 8 Jakobinen-Apotheke

Nürnberger Straße 67, 90762 Fürth, 706867

Apotheke zur grünen

Schlange Kapellenplatz 1, 90768 Fürth-Burgfarrnbach, 75 17 41

- 10 Mohren-Apotheke Königstraße 82, 90762 Fürth, 770196
- **11** Apotheke am Prater Erlanger Straße 63, 90765 Fürth, 7906931
- **12 Alpha-Apotheke** Schwabacher Straße 265, 90763 Fürth, 971 22 38
- 2 Frosch-Apotheke Vacher Straße 462, 90768 Fürth-Vach, 765 86 38
- 13 ABF-Apotheke Königswarterstraße Königswarterstraße 18,

90762 Fürth, 7230115014 Kleeblatt-Apotheke

Hirschenstraße 1,

- 90762 Fürth, 780 65 6515 Poppenreuther Apotheke Hans-Vogel-Straße 52/54,
- 90765 Fürth, 21070385 **Apotheke am Europakanal**Kurt-Scherzer-Straße 4,
 90768 Fürth, 603533
- **16 Medicon Apotheke** Schwabacher Straße 46, 90762 Fürth, 3765660
- **17 Apotheke im Forum**Bahnhofplatz 6,
 90762 Fürth, 50720130
- **Dürer-Apotheke**Riemenschneiderstraße 5,
 90766 Fürth, 735400
- 19 ABF-Apotheke Gebhardtstraße Gebhardtstraße 28, 90762 Fürth, 72301100
- 20 Altstadt-Apotheke

- Geleitsgasse 6, 90762 Fürth, 779682
- 21 Friedrich-Apotheke Friedrichstraße 12, 90762 Fürth, 771625
- 22 Apotheke am Stadtwald Heilstättenstraße 103, 90768 Fürth-Oberfürberg, 72 27 45
- 22 Ronhof-Apotheke Ronhofer Weg 16, 90765 Fürth, 7907700
- 23 Aesculap-Apotheke Waldstraße 36, 90763 Fürth, 766 83 20
- **24 Malzböden-Apotheke** Schwabacher Straße 106, 90763 Fürth, 81 01 41 00

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de